

Überarbeitete DIN 18 355 „Tischlerarbeiten“:

# VOB Ergänzungsband kommt

Reiner Oberacker • Ralf Spiekers

Manch einer mag sich fragen, warum schon wieder eine überarbeitete VOB ATV DIN 18 355 „Tischlerarbeiten“? Nach 2002 hat man sich doch gerade erst an die neu eingearbeiteten Dinge gewöhnt. Seitens des Hochbauausschusses im deutschen Vergabeausschuss (DVA) sah man aber die Notwendigkeit, da mit der neuen ATV DIN 18 340 „Trockenbau“ wesentliche Textpassagen in den anderen Gewerke spezifischen ATV'en angepasst werden mussten. Betroffen waren hier u. a. die für die Tischler und Schreiner relevanten ATV DIN 18 355 „Tischlerarbeiten“, ATV DIN 18 334 „Zimmer- und Holzbauarbeiten“ und die ATV DIN 18 350 „Putz- und Stuckarbeiten“.



Die innere Fugenabdichtung hat endlich Eingang in die ATV Tischlerarbeiten gefunden. Hier ist ein Holzfenster mit einer Bauanschlussfolie auf Porenbeton gezeigt

**D**ass die Streichung des kompletten Abschnitts „Trockenbau“ bei den Landesfachverbänden und beim Bundesverband Holz und Kunststoff auf keine große Gegenliebe stieß war klar, ließ sich aber auch nicht ändern. Der DVA sieht nach seinen Aussagen in der Auslagerung des Trockenbaues keine Gewerke-Beschneidung, eher bedeute die selbstständige neue ATV Trockenbau eine Anhebung und Erweiterung der Möglichkeiten für die betroffenen Handwerksberufe.

Der neue Geltungsbereich der VOB ATV DIN 18 355 „Tischlerarbeiten“ liest sich unter der Ziffer 1.2 mit den kursiv gestellten Änderungen wie folgt:

„Die ATV DIN 18 355 gilt nicht für Treppen, Holzfußböden, Fußleisten, gezimmerte Türen und Tore, Schalungen, zimmermannsmäßige Bekleidungen und Verschläge (siehe ATV DIN 18 334 ‚Zimmer- und Holzbauarbeiten‘), Trockenbauarbeiten (siehe ATV DIN 18 340 ‚Trockenbauarbeiten‘)<sup>1</sup>, großformatige, hinterlüftete Außenwandbekleidungen mit Unterkonstruktionen (siehe ATV DIN 18 351 ‚Fassadenarbeiten‘), Parkettarbeiten (siehe ATV DIN 18 356 ‚Parkettarbeiten‘), Beschläge (siehe ATV DIN 18 357 ‚Beschlagarbeiten‘), Maler- und Lackierarbeiten (siehe ATV DIN 18 363 ‚Maler- und Lackierarbeiten‘), Verglasungsarbeiten (siehe ATV DIN 18 361 ‚Verglasungsarbeiten‘) und Metallfenster (siehe ATV DIN 18 360 ‚Metallbauarbeiten‘).“

Neben dieser grundlegenden Veränderung konzentriert sich der vorliegende Fachaufsatz auf die wesentlichen Punkte der aktuellen Änderungen. Er kann aber ein Studium des gesamten Textes nicht ersetzen.

## Die innere Abdichtung des Fensters – ein leidiges Thema

Zu einem hochwertigen Produkt gehört auch eine hochwertige Montage. Dieser Satz ist richtig und sollte bei keiner Montage, insbesondere bei keiner Fenstermontage, ver-



So stellt sich der DVA die Anschlussfugen-dämmung ab sofort vor: mit Mineralwolle-Dämmstreifen

### VOB-Ergänzungsband:

Der jetzt neu erschienene Ergänzungsband ist für 14,- € zu beziehen bei der: HKH Service + Produkt GmbH  
10179 Berlin  
Littenstrasse 11  
Telefon  
(0 30) 27 90 70-0  
Fax  
(0 30) 27 90 70-60  
oder im Internet  
unter [www.hkh.de](http://www.hkh.de)



<sup>1</sup> Änderungen zur bestehenden ATV in Kursivschrift



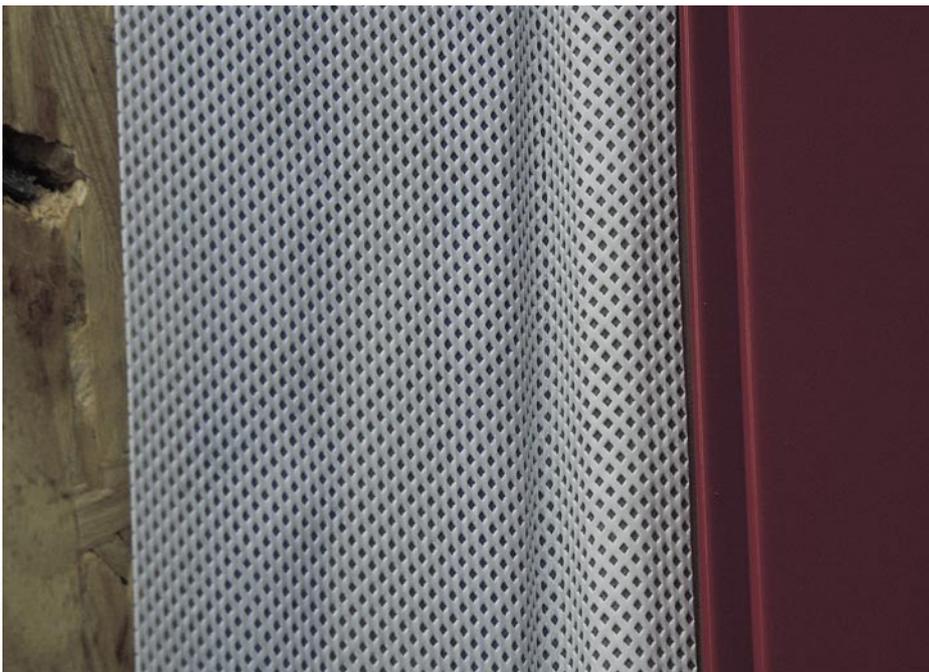
Entsprechend der linearen Ausdehnung von Anschlussfugen erfolgt die Abrechnung nach laufenden Metern

gessen werden. Die Situation bei der inneren Abdichtung der Anschlussfugen warf aber in der Vergangenheit einige Fragen auf: Was war bestellt? Was war die geschuldete (technische) Leistung und welche gesetzlichen Anforderungen galt es einzuhalten? Auch die aktuelle Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) fordert (indirekt) die innere Abdichtung nur bei zu errichtenden Gebäuden. Für bestehende Gebäude gibt es keine gesetzliche Forderung. Nach der alten VOB aber war nur ein fest montiertes, schlagregendichtes und in der Anschlussfuge gedämmtes Fenster<sup>2</sup> zu liefern. Viele der für den Bau geschlossenen Verträge sind VOB-Verträge und so blieb eine gewisse Konfliktsituation nicht aus. Für den Praktiker eine wenig hilfreiche Situation, zumal wenn die ausführenden Betriebe immer wieder mit dem generellen Verweis auf den Stand der Technik genötigt wurden, eine innere Abdichtung häufig auch kostenlos auszuführen. Eine fatale Situation, die in unzähligen Reklamationen, Gutachten und Gerichtsauseinandersetzungen mündete.



Hier zahlte sich auch die in den letzten Jahren immer besser werdende Zusammenarbeit zwischen den Verbänden der Fensterbranche aus. Neben der Präzisierung zu der Ausführung in Abschnitt 3 der ATV DIN 18 355 wurden insbesondere auch die Aufgaben des

Der bisher weitgehend übliche Einsatz von PU-Schaum als Fugendämmung wird von der neuen ATV in Frage gestellt



Holz-Metall-Fenster mit spannungsfrei angebrachter Anschlussfolie in Holzständerwand

Planers im Zuge der Aufstellung der Leistungsbeschreibung konkretisiert und schließlich auch die Grundlagen für die Abrechnung als „Besondere Leistung“ geschaffen.

Die drei nachstehenden Ziffern in der VOB ATV DIN 18 355 enthalten wesentliche Aussagen zur inneren Abdichtung:

Unter der Ziffer 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ findet man folgende Aussagen:

Ziffer 0.2.2 (neu): „Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke, *Abdichtungen*.“

Dies bedeutet eine Präzisierung der Ausschreibungspflicht des Architekten.

Die Aufnahme des Begriffes „*Abdichtungen*“, welcher die äußere und die innere Abdichtung einschließt, macht den Text und die Aufgabe des Planers nun eindeutig.

Ziffer 0.5.2 (neu): „Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für Leisten, Blenden, An- und Abschlussprofile, *Abdichtungen*, Schattenfugen und *Leibungsbekleidungen und dergleichen*.“

Unter der Überschrift 0.5 „Abrechnungseinheiten“ taucht nun die Längeneinheit als Basis der Berechnung/Abrechnung für Abdichtungsarbeiten auf. Hier wird erneut der Planer aufgefordert, sich über die Abdichtung Gedanken zu machen.

Ziffer 3 „Ausführung“, speziell unter 3.5.3 findet man nun folgende neue Textpassage:

„Die Abdichtung zwischen Außenbauteilen und Baukörper muss dauerhaft und schlagregendicht sein. Die auf der Rauminnenseite verbleibenden Fugen zwischen Außenbauteilen und Baukörper sind mit *Mineralfaserdämmstoffen* vollständig auszufüllen. *Sind Fensteranschlussfugen innenseitig luftdicht herzustellen, sind dies Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6)*.“

An dieser – an die Fachunternehmen gerichteten – Stelle hat es zwei wesentliche Änderungen gegeben. Zum Ersten sind ohne Diskussion mit den Fachkreisen die bisher „neutral“ formulierten „Wärmedämmstoffe“ in das viel spezifischere Material „*Mineralfaserdämmstoffe*“ umgeändert worden. Damit wird die bisher zu über 95 % in der Praxis geübte Handhabung, dass nämlich die Fensteranschlussfugen mit PU-Schaum als Wärmedämmung gefüllt werden, nicht mehr VOB-konform. Das Bauen würde ohne qualitative Verbesserung teurer und die Betriebe laufen Gefahr, mit – in der Sache unnötigen – Mängelrügen überzogen zu werden. Weiter unten wird ein Vorschlag zur Lösung

<sup>2</sup> siehe: DIN 18 355-2002: alte Ziffern 3.5.3 und 3.5.4



Mineralwolle („Mineralfaserdämmstoff“) als Fugendämmung bei einer Blockhauszarge

dieses Dilemmas beschrieben. Zum Zweiten ist es aber als ein sehr großer Erfolg zu sehen, dass in dieser zentralen ATV endlich die innere Abdichtung von Fensteranschlussfugen Eingang gefunden hat. Aus der gewählten Formulierung „sind Fensteranschlussfugen innenseitig luftdicht herzustellen“ ergibt sich nicht notwendigerweise ein Zwang, das in jedem Fall unbesehen tun zu müssen, sondern eine erneute Anforderung einer planerischen Vorgabe hierzu. Allerdings ist in diesem Punkt auch die Notwendigkeit einer Bedenken- und Hinweispflicht für den Fachunternehmer enthalten, wenn keine Vorgabe im Leistungsverzeichnis enthalten ist bzw. auch und gerade dann, wenn ein Planer überhaupt nicht eingeschaltet ist.

Auch in der Ziffer 3.5.4 wurde der angeblich zu ungenaue Begriff der „Wärmedämmung“

durch „Mineralfaserdämmstoffe“ ersetzt. Der Text lautet nun: „Hohlräume zwischen Zargen und Baukörper bei Wohnungsabschlussstüren sind mit *Mineralfaserdämmstoffen* vollständig auszufüllen“.

Unter der Ziffer 4: Nebenleistungen, Besondere Leistungen findet sich nun der neue Passus: 4.2.6 „Herstellen luftdichter innenseitiger Fensteranschlussfugen“. Bekanntermaßen sind „Besondere Leistungen“ solche Leistungen, die nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie besonders verlangt und dann auch besonders vergütet werden. Deshalb unterstreicht der neu gebildete Punkt 4.2.6, dass im Leistungsverzeichnis die Ausführung der inneren Abdichtung notwendig ist und damit von allen Bietern gleichermaßen auch kalkuliert werden kann.

## Schlussfolgerung zur inneren Abdichtung

Die wirtschaftliche Relevanz der Änderung kann man sehr leicht von den Marktzahlen ableiten. Bei in Deutschland ca. 13 Mio.<sup>3</sup> verbauten Festereinheiten (FE) pro Jahr sprechen Kritiker von mindestens 1 Mio. unklarer Ausschreibungen, von der das montierende Handwerk und die entsprechende Industrie gleichermaßen betroffen sind. Bei einem im Durchschnitt mit 26 € angenommenem Mehraufwand für eine innere Abdichtung pro Festereinheit ist das Finanzvolumen, das den Betrieben entgeht, beträchtlich. Deshalb sollte die Chance des zusätzlichen Umsatzes positiv gesehen und wahrgenommen werden.

## Was sich sonst noch geändert hat

Auch „Kleinigkeiten in den Begriffen“ haben sich geändert. Der verwendete Begriff Schmalfläche ersetzt die Kante. So heißt es u. a. nun unter 0.2.18 (neu): „Ausbildung der



## Tipp zur Fugendämmung:

In das Angebot sollte eine Formulierung mit dem sinngemäßen Inhalt wie folgt aufgenommen werden: Die Fensteranschlussfugen werden mit dem bewährten PU-Schaum gedämmt. Gerne bieten wir Ihnen auch eine andere Ausführung an.

*Schmalflächen* von Sperrholz-, Span- und Verbundplatten mit Anleimern, Einleimern oder verdeckten Umleimern.“

Als redaktionelle Änderungen sind Streichungen und textliche Anpassungen erfolgt. Wie bereits erwähnt, ist der Punkt „Trockenbau“ komplett aus der ATV „Tischlerarbeiten“ herausgenommen worden.

## Noch Klärungsbedarf

Der BHKH wird voraussichtlich einen Antrag auf Überarbeitung der Norm stellen und dies aus zwei Gründen: Zum einen hat der vorliegende Text aus Sicht der Tischler und Schreiner immer noch erhebliche fachliche Mängel, die in der Einspruchsberatung zur Norm nicht berücksichtigt werden konnten, zum anderen bedarf es noch der Klärung, wie die Situation beim kritischen Begriff „*Mineralfaserdämmstoffe*“ für alle Seiten befriedigend gelöst werden kann. Bei dieser Überarbeitung wollen sich die betroffenen Fachkreise in noch stärkerem Maß einbringen. ■

<sup>3</sup> Quelle: Verband Fenster und Fassade